

Weisung 202205003 vom 11.05.2022 – Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der BA - Arbeitgeberzuschuss

Laufende Nummer: 202205003

Geschäftszeichen: POE42 – 2209 / 2275 / 2008.1 / 2450

Gültig ab: 11.05.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Tarifwerk der BA

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Mit dem Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (TVEntgeltU-BA) besteht für die Beschäftigten die Grundlage, im Wege der Entgeltumwandlung eine ergänzende betriebliche Altersversorgung (Eigenvorsorge) aufzubauen. Beschäftigte verzichten hierbei auf einen Teil ihrer künftigen Entgeltansprüche, die dann von der BA in Höhe des erklärten künftigen Lohnverzichts für die betriebliche Altersversorgung abgeführt werden.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde [§ 1a Abs. 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung](#) (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) neu eingeführt, der vorsieht, dass der Arbeitgeber 15 v.H. des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die jeweilige Versorgungseinrichtung abführt, soweit er durch die



Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Die Entgeltumwandlung kann in Tarifverträgen ausgestaltet werden.

Der TVEntgeltU-BA sieht die Zahlung eines solchen Zuschusses aktuell nicht vor. Der TVEntgeltU-BA entspricht insoweit dem auf Bundesebene geschlossenen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L).

Das BMI hat nunmehr im Einvernehmen mit dem BMF unabhängig von den tariflichen Regelungen mit Rundschreiben vom 30.03.2022 - D5-31004/11#14- die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses nach §1a Abs.1a BetrAVG ermöglicht.

2. Auftrag und Ziel

Die BA zahlt analog zur Vorgehensweise auf Bundesebene **ab dem 1. Januar 2022** einen **pauschalen Arbeitgeberzuschuss** zur Entgeltumwandlung in Höhe von **15 v.H. des jeweils umgewandelten Entgelts**. Der Zuschuss wird unmittelbar an die Alte Leipziger Lebensversicherung aG, bei der die Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der BA durchgeführt wird, weitergeleitet.

Dabei sind folgende Einzelheiten zu beachten bzw. relevant:

Soweit im Einzelfall das umgewandelte Entgelt 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) übersteigt, bleibt dieses Entgelt bei der Berechnung des Zuschusses außer Betracht.

Wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt nach Abzug des umgewandelten Betrags die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ([§§ 159](#) und [228a](#)) in Verbindung mit [Anlage 2](#) (West) und [2a](#) (Ost) SGB VI) übersteigt, wird kein Arbeitgeberzuschuss gezahlt, weil die BA in diesen Fällen typischerweise keine Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Wenn nach Abzug des umgewandelten Entgelts ein Teil des umgewandelten Betrages über der anwendbaren Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung liegt, wird dieser Teil bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nicht berücksichtigt.

Auch in anderen Konstellationen, in denen die BA bei Durchführung einer Entgeltumwandlung keine Sozialversicherungsbeiträge einspart, kommt ein Arbeitgeberzuschuss nicht zum Tragen (z.B. bei In-Sich-Beurlaubung oder geringfügiger Beschäftigung).



Bei mehr als einem Entgeltumwandlungsbetrag werden die Beiträge zusammengefasst und von dem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelt abgezogen.

Der Zuschuss wird für den Betrag gezahlt, der nach Abzug vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt unter der anwendbaren Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird auf eine monatliche Betrachtung abgestellt.

Die Anpassung und Pflege des Arbeitgeberzuschusses in ERP erfolgt zentral. Von Seiten der Internen Services Personal (ISP) bzw. von den Beschäftigten ist nichts zu veranlassen.

Die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses erfolgt (auch für die zurückliegenden Monate, soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind) spätestens mit der Gehaltszahlung für Juni 2022.

Die Alte Leipziger Lebensversicherung AG passt die Versicherungsscheine entsprechend an. und berücksichtigt die höheren Prämienleistungen ab dem Zahlungseingang.

Das Handbuch Personalrecht/Gremien zum TVEntgeltU-BA (Abschnitt 3.1.5) wurde entsprechend aktualisiert.

3. Einzelaufträge

3.1 BA-SH

Die Zentrale Bezügestelle im BA-SH stellt die Umsetzung sicher und beteiligt hierzu das IT-Systemhaus und die Alte Leipziger Lebensversicherung im erforderlichen Umfang innerhalb der etablierten Prozesse. Die Internen Services Personal werden über entsprechende Fachliche Neuigkeiten informiert.

3.2 Interne Services Personal

Sofern im Einzelfall erforderlich, unterstützen die ISP die Zentrale Bezügestelle im BA-SH bei der Umsetzung und bei der ggf. notwendigen Kommunikation mit der Alten Leipziger Lebensversicherung und den Beschäftigten.

4. Info

Informationen zur Entgeltumwandlung sind über die Service-Themen Personal im Intranet aufrufbar.



5. Haushalt

Die mit der Zahlung des Arbeitgeberzuschusses verbundenen Mehrkosten sind durch den Personalhaushalt der BA gedeckt.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

